

VERTRAG ÜBERNAHME DER SELBSTBETEILIGUNG Infinite 2AM n° 2014/75167515

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer garantiert dem Versicherten die Erstattung der vom Versicherten zu tragenden Selbstbeteiligung für Kosten aus Sachschäden am gemieteten Boot, die während einer Kreuzfahrt bei einem benannten Unfall infolge der folgenden Ereignisse entstehen:

- externe Stöße am Schiff durch einen festen oder beweglichen Gegenstand;
- unbeabsichtigte Stöße der Anker an den Schiffsrumpf;
- Feuer, Explosion oder durch Naturgewalten von ungewöhnlicher Heftigkeit, die das Boot betreffen;
- Schäden am oder Verlust des Beiboots und/oder seines Motors und der nicht mit dem Boot verbundenen Elemente;
- Schäden an der Takelage und unbeabsichtigtes Reißen der Segel bei Wetter, das nicht über Windstärke 8 Beaufort (Seegang und Wind) hinausgeht.

Die Schäden müssen unbedingt in das Logbuch eingetragen und mit einer schriftlichen Meldung an das Mietunternehmen bei Rückgabe des Schiffs und an den Versicherer oder seinen Vertreter innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Ende des Mietverhältnisses bestätigt werden, andernfalls verfällt die Garantie.

Diese Sachschäden müssen vom Verantwortlichen an Bord oder vom Skipper verursacht werden, die ordnungsgemäß auf dem Anmeldebogen ernannt sein müssen, unter Ausschluss jedes anderen, an einem bei einer ordnungsgemäß zugelassenen Mietfirma gemieteten Schiff.

2 Wirksamkeit, Dauer und Ende der Garantie

Der Vertrag muss zum Zeitpunkt der Reservierung der Reise oder der Anmietung oder spätestens nach einer Bedenkzeit von 14 Tagen nach seiner Unterzeichnung unterschrieben werden.

Bei einer speziellen Anfrage bei der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigtem per handschriftliches Schreiben können die Garantien, nach Prüfung des Falls, auch zum angefragten Zeitpunkt gewährt werden.

2.1 Garantiezeitraum

Die Garantie gilt für die gesamte Mietdauer des Boots, maximal 2 aufeinanderfolgende Wochen, sofern am Tag des Antritts der versicherten Reise oder Kreuzfahrt die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

3 Höchstversicherungssumme, Beschränkungen und vom Versicherten getragene Selbstbeteiligungen

3.1 Höchstversicherungssumme

Die Höchstversicherungssumme des Versicherers ist auf den Betrag der im Vollkaskovertrag des gemieteten Boots angegebenen vertraglichen Selbstbeteiligung beschränkt, mit einer auf 10.000 € festgelegten Obergrenze pro Schadensfall und einer absoluten Selbstbeteiligung von 500 €.

3.2 Vom Kunden zu tragende Selbstbeteiligung

- Für jeden unter die Garantie fallenden Schadensfall gilt eine absolute Selbstbeteiligung von 500 €.
- Bei Regattanutzung mit Besatzung erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 40 %, mit einem Mindestbetrag von 500 €.

4 Territoriale Geltung der Garantien

Die Garantien gelten weltweit.

5 Allgemeine Ausschlüsse

Die Garantie kann nicht unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen eintreten:

- nicht in das Logbuch eingetragene Ereignisse; dieses muss während der gesamten Mietdauer beständig aktualisiert werden;
- Schäden, die verursacht werden, wenn der Skipper ein Ro/Ro-Passagierschiff ohne gültigen Führerschein oder Schiffsbrief steuert, wenn der Skipper nicht das auf dem Seefähigkeitsattest festgelegte Fahrwasser oder den Bereich, der der tatsächlichen Ausrüstung des Schiffs entspricht einhält, außer im Falle der Hilfeleistung (Gesetz vom 07. Juli 1967), wenn die Bestimmungen des Seegesetzbuchs zur Navigation und Freizeit- und Segelschiffahrt oder des Seehandbuchs jeder Schifffahrtsverordnung nicht eingehalten werden;
- Schäden, die bei Rennen oder Regatten im Alleingang oder bei Rekordversuchen entstehen;
- Schäden, die aus Vorsatz oder unentschuldigbarem Fehlverhalten entstehen;
- Dritten verursachte Schäden;
- bei Total- oder Teildiebstahl oder bei Unterschlagung;
- Bei Versagen des Materials, das unter normalen Navigationsbedingungen verwendet wird, aufgrund von Verschleiß oder Überalterung;
- kriegerischen oder atomaren Risiken;
- Wenn der Mietvertrag diesbezüglich keine Selbstbeteiligung oder Mietkaution vorsieht.

Außerdem gilt die Garantie, neben den Ausschlüssen, keinesfalls:

- wenn vor der Abfahrt keine Überprüfung aller Navigationsmittel des Boots und seines Inventars durchgeführt und in das Logbuch eingetragen wurde;
- wenn der Bordchef nach Überprüfung aller Navigationsmittel einen oder mehrere Fehler feststellt, die vor dem Auslaufen des Boots als nicht repariert im Logbuch eingetragen sind.

6 Pflicht des Versicherungsnehmers

6.1 Zahlung der Prämien durch den Versicherungsnehmer

Der einmalige Versicherungsbeitrag, der die Gebühren, Nebenkosten und Steuern für die Versicherungsverträge beinhaltet, für die der Versicherer aufkommen muss (Artikel 991 ff. des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuches) ist am Tag des Vertragsabschlusses fällig, andernfalls ist der Versicherer seiner Pflichten gegenüber dem Versicherten und dem Versicherungsnehmer enthoben. Wird die Prämie nicht beglichen, gilt die Garantie als nicht existent.

Der Vertrag muss zum Zeitpunkt der Reservierung der Reise oder der Anmietung oder spätestens nach einer Bedenkzeit von 14 Tagen nach seiner Unterzeichnung unterschrieben werden.

Bei einer speziellen Anfrage bei der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigtem per handschriftliches Schreiben können die Garantien, nach Prüfung des Falls, auch zum angefragten Zeitpunkt gewährt werden.

6.2 Meldung

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags hat der Versicherungsnehmer die persönlichen Angaben aller Besatzungsmitglieder der versicherten Kreuzfahrt anzugeben. Nur ein Ereignis, welches die im Vertrag angegebenen Personen betrifft, kann einen Entschädigungsanspruch begründen.

7 Versicherungstarif

Die Garantien des vorliegenden Vertrags werden gegen einen einmaligen Versicherungsbeitrag für den gesamten Garantiezeitraum gewährt, welcher 5 % inkl. Steuern des Kautionsbetrags des Boots beträgt, mindestens 250 € bei Freizeitnutzung, erhöht auf 8 % inkl. Steuern des Kautionsbetrags mit mind. 450 € bei Regattanutzung mit Besatzung.